

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 6. Prüfung der Müller

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

Derjenige, welcher gegenwärtig Eigenthümer einer Mühle ist, oder das Eigenthum einer Mühle künftig erwirbt, ohne in dem Grund, wie solches nachher festgesetzt wird, als Müller befähiget zu seyn, darf die Mühle als Kundenmühle oder Gewerb nur dann benutzen, wenn er der Mühle einen Müller vorsetzt, welcher den im Eingang bezeichneten Anforderungen entspricht.

So lange ein solcher Mühleneigenthümer diese Bedingung nicht erfüllt, darf er die Mühle nur zu seinem Hausbedarf benutzen, in so ferne nicht Rücksichten auf das allgemeine Wohl eine andere von der Polizeybehörde alsdann zu treffende Verfügung nothwendig machen.

§. 6.

Prüfung der Müller.

Prüfungs : Gegenstand.

Nur derjenige, kann im Großherzogthum als Müller zum Betrieb eines eigenthümlichen oder eines einem andern zuständigen Mühlenwerks zugelassen werden, welcher nachfolgende Proben ablegt.

A) Zur Erforschung seiner Kenntnisse im Allgemeinen hat derselbe eine ausführliche Erklärung eines ihm vorzulegenden Planes einer Getreidemühle abzugeben, und sein Gutachten über die Construction abzulegen.

Es ist darauf zu sehen, daß ihm auch ein fehlerhafter Plan vorgelegt werde.

Er hat Vorschläge über dessen Verbesserung zu geben.

Dabey ist vorzüglich darauf zu sehen, in wie fern er deutliche Begriffe, sowohl über die Konstruktion der Mühle und die Verhältnisse ihrer Theile, als über das Verfahren bey dem Bereiten des Getreides und denen dabey erforderlichen Handwerksvortheilen zeigt.

Wenn er Kenntnisse genug hat, soll er dieß Gutachten schriftlich verfassen. Zur Noth mag es genügen, wenn er eine hinlängliche mündliche Demonstration gibt.

Kann er so viel zeichnen, so soll er folgende Theile der Mühle aufzeichnen:

- a) Ein Wasserrad für ober- und unterschlägige Mühlen.
- b) Ein Kammrad.
- c) Ein Stirnrad.

d) Eintheilung eines Trillings.

e) Verschiedene Vorgelege.

Wenn er nicht hinlängliche Uebung im Zeichnen hat, so muß er über die Construction dieser Theile, über ihren Zweck, über die Mängel und Verbesserung, wenigstens mündliche genügende Auskunft geben können.

B) Ueber nachstehende Gegenstände findet mündliche Prüfung statt.

a) Wie der Wasserbau einer Mühle am zweckmäßigsten zu bauen sey.

b) Wie Bettriche (Gerinne) am vortheilhaftesten beschaffen, und im Verhältniß zum Wasserrad stehen müssen.

c) Ueber das Verhältniß der Bestandtheile des laufenden Werks sowohl überhaupt als insbesondere.

d) Ueber die Fälle, wo Vorgelege nothwendig sind.

C) Der Examinand hat sodann folgende Verrichtungen in der Mühle zu vollziehen.

a) Er hat ein Kammerad frisch zu verkammen, und nach dem Zirkel zu verböhren, einen Trilling lehrmäßig zu bestecken.

b) Er hat die Mühle aufzuheben, die Steine nach den Regeln zu behauen, diese aufzu-

ziehen, die Haue einzulassen, die Pfanne einzusetzen und die Mühle zuzulegen. Dabey ist er zu vernehmen über die Eigenschaften, welche ein guter Stein haben soll, über die Manipulation bey dem Zurichten eines gerauwerkten Steins zum Gebrauch, über die vortheilhaftesten Hauschläge (Fürchen) u. s. w.

- c) Er hat den Gerbgang einzurichten, diesen anzulassen, und ein Quantum Dinkel, oder in Ermanglung dessen, Gerste zu gerben.

Dabey haben die Aufsichtspersonen die Richtung des Ganges genau zu beobachten, und den Staubhaufen zu untersuchen.

- d) Er hat ein Malter Kernen oder Weizen gehörig zu netzen, und daraus Mehl von allen Gattungen zu bereiten.

Hiebey kann dem zu Prüfenden von einem Mühlknecht einige Aushülfe gestattet werden, welche jedoch nur nach seiner Anweisung geschehen darf.

- e) Endlich sollen alle Gänge der Mühle angelassen, und dem zu Prüfenden zur Besorgung übergeben werden.

- f) Es ist die Mühlenordnung mit ihm Punkt für Punkt durchzugehen, und es sind ihm

über deren Inhalt die geeigneten Fragen vorzulegen, aus deren Lösung man auf seine Befähigung schließen kann.

- g) Derselbe soll auch über die Einrichtung und Behandlung solcher Mühlenwerke geprüfet werden, welche hie und da mit Getreidemühlen in Verbindung zu seyn pflegen, wie Oelpressen, Hanfreiben, Gypsmühlen u. dgl. cc.

§. 7.

Prüfungsbehörde und Prüfungsverfahren.

Die Prüfung ist unter Leitung der Wasser- und StraßenbauInspektion des befragten Bezirks, durch einen verpflichteten Obermeister durch einen des Mühlenbaus kundigen, in gutem Ruf stehenden Zimmermeister, und zweyer gelernter und im Rufe guter Gewerbskenntniß stehender Müller zu bewirken. Ersterer ist, wo möglich, mit der Beschränkung zu wählen, daß derselbe das Müllergewerb nicht mehr treibt. Letztere beyde sollen solche Müller seyn, welche ihr Gewerb treiben.

Die einzelnen Kunstverständigen werden von der BezirkswasserbauInspektion vorgeschlagen, dem Bezirksamt ernannt und verpflichtet.